

2.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.

Streitwert: 6.000,00 €

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin betreibt das soziale Netzwerk mit dem Namen „Instagram“.

Die Antragstellerin ist Nutzerin dieser Plattform und verfügt auf Instagram über das im Antrag näher bezeichnete Konto.

Das Konto der Antragstellerin ist mit folgenden Daten verknüpft, die insoweit dazu dienen, sich in den streitgegenständlichen Account einzuwählen:

Name : [REDACTED]

Geburtsdatum: [REDACTED]

Anschrift: [REDACTED]

mit dem Account verknüpfte E-Mail-Adresse: [REDACTED]

URL zum gesperrten Profil: [REDACTED]

Am 19.02.2023 sperrte und deaktivierte die Antragsgegnerin das Konto der Antragstellerin. Die Deaktivierung und Sperrung führten dazu, dass das Profil der Antragstellerin sogleich nicht mehr existent war. Die Antragstellerin kann sich wegen der Sperrung fortan nicht mehr in ihr Instagram-Konto einwählen, um es zu nutzen. Darüber hinaus wurde das Konto auch für Dritte deaktiviert, was bedeutet, daß es für Dritte seitdem nicht mehr auffind- und aufrufbar ist.

Ein „Widerspruch“ der Antragstellerin hiergegen bei der Antragsgegnerin blieb ebenso erfolglos wie das anwaltliche Schreiben vom 20.02.2022 (K4) mit fruchtloser Fristsetzung und Nachfristsetzung (K5).

Der Sperre der Antragsgegnerin ging keine vorherige Anhörung einher; vielmehr stellte sich die Sperre aus Sicht der Antragstellerin als vollkommen überraschend dar. Konkrete Gründe wurden der Antragstellerin auch infolge der Sperre, also nachträglich nicht mitgeteilt. Vielmehr wurde der Antragstellerin nur durch eine Fehlermeldung, die infolge des aufgrund der Sperre

gescheiterten Anmeldeversuche nur als Hinweis erfolgte, insoweit mitgeteilt, dass sie gegen die „Nutzungsbedingungen“ verstoßen habe. Die Sperre ist dauerhaft.

Die Antragstellerin ist als Erotikmodell tätig, hat sich auf Instagram selbst aber nie nackt gezeigt. Sexuelle Darstellungen und/oder nackte „Tatsachen“ hat sie nicht veröffentlicht. Die Antragstellerin hat sich durchaus sexy gezeigt, aber nackt war sie nicht gewesen.

II.

Der Antragstellerin steht der Anspruch auf Freischaltung des Accounts bzw. auf Aufhebung der Sperrung und Deaktivierung schon gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB zu (OLG Dresden Urteil vom 08.03.2022 - 4 U 1050/21, GRUR-RS 2022, 5106 = NJW 2022, 1207).

Ein Verstoß gegen die mit der Kontoeröffnung vertragliche vereinbarten Nutzungsbedingungen liegt, wie von der Antragstellerin dargetan und glaubhaft gemacht (eidesstattliche Versicherung, K1) nicht vor.

Hinzu kommt, daß das Konto ohne vorherige Anhörung deaktiviert wurde, was grundsätzlich unzulässig ist (BGH, Urteil vom 29. Juli 2021, Az. III ZR 179/20, Rn. 87; OLG Dresden Urteil vom 08.03.2022 - 4 U 1050/21, GRUR-RS 2022, 5106 = NJW 2022, 1207). Ferner blieb der Widerspruch der Antragstellerin selbst gegenüber der Antragsgegnerin ebenso fruchtlos wie die daran anschließenden anwaltlichen Aufforderungen mit Frist- und Nachfristsetzung.

III.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß der mögliche Einwand der Antragsgegnerin, sie könne die Zustellung verweigern, weil ihr die Klage nicht in gälischer oder englischer Sprache zugestellt worden sei nach Rechtsauffassung des Gerichts wie folgt rechtlich einzuordnen sein wird: Da Deutsch keine Amtssprache in Irland ist, kommt es darauf an, ob die Beklagte Deutsch versteht. Dabei ist bei Unternehmen für die Sprachkenntnisse nicht auf die persönlichen Fähigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung abzustellen, sondern auf die Organisation des Unternehmens insgesamt (vgl. MüKoZPO/Rauscher, 5. Aufl., EG-ZustellVO Art. 8 Rn. 12; Schlosser/Hess/Schlosser, EU-Zivilprozeßrecht, 4. Aufl., EuZVO Art. 8 Rn. 2a; Geimer in: Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, Art. 8 EuZVO, Rn. 3). Entscheidend ist insoweit, ob aufgrund Art und Umfangs der Geschäftstätigkeit in einem bestimmten Land davon ausgegangen werden kann, daß im Unternehmen Mitarbeiter vorhanden sind, welche sich um rechtliche Auseinandersetzungen mit den Kunden in der Landessprache kümmern können. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller Umstände (vgl. EuGH, Beschluß vom 28. April

2016 – C - 384/14 -, Rn. 79). Daran gemessen, ist davon auszugehen, daß auf Seiten der Antragsgegnerin ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind. Sie verfügt über mehrere Millionen Kunden in Deutschland und stellt diesen eine in deutscher Sprache gehaltene Plattform-Oberfläche zur Verfügung. Zudem sind im Verhältnis zwischen den Parteien verwendeten Dokumente in deutscher Sprache gehalten, etwa die Nutzungsbedingungen und die sog. Gemeinschaftsstandards (K2, K3). Folglich erwiese sich die Verweigerung der Annahme der nicht übersetzten Schriftstücke als rechtsmißbräuchlich (vgl. EuGH, Beschl. v. 28.04.2016, C - 384/14, Rn. 78 m.w.N., und insgesamt zum Vorstehenden AG Berlin-Mitte, Urt. v. 08.03.2017 - 15 C 364/16 -, Rn. 9 ff.; LG Offenburg 2 O 310/18, Rn. 34 ff.)

IV.

Die vorläufige Streitwertfestsetzung folgt aus 3 § ZPO. Bei einstweiligen Verfügungen ist 1/3 des Hauptsachestreitwertes anzusetzen, der vorliegend also auf 6.000,00 € festgesetzt wird.

www.recht.help

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß findet der Widerspruch statt.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Dresden

Lothringer Straße 1

01069 Dresden

zu erheben.

In dem Widerspruch sind die Gründe darzulegen, die für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden sollen.

Der Widerspruchsführer muß sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der den Widerspruch zu unterzeichnen hat.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektroni-

sche Dokument muß für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muß

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozeßordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

RECHT • HELP
www.recht.help

Dr. [REDACTED]
Richter am Landgericht